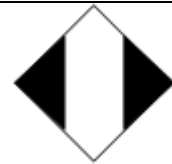


Umweltüberwachungsbericht



Stadt Leverkusen

Datum: 12.05.2026

Seite 1 von 2

Firma	Robert Haas Tief- und Straßenbau e. K.
Standort	Karl-Ulitzka-Straße 10 51373 Leverkusen
Anlagenbezeichnung	Straßen- und Tiefbau
Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV	-
Datum und Dauer der Umweltüberwachung	06.05.2026
Art der Umweltüberwachung	☒ angemeldet ☐ unangemeldet
Grundlage der Überwachung	§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG, § 47 Kreislaufwirtschaftsge- setz KrWG, § 100 Wasserhaushaltsge- setz WHG und der Erlass „Risikobasier- te Planung und Durchführung von medi- enübergreifenden Umweltinspektionen“ 29.05.2015
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde Untere Wasserbehörde
Umfang der Umweltüberwachung	Medienübergreifende Umweltüberwa- chung des gesamten Standortes zu den Themen Abfallentsorgung, Abfallstrom- kontrolle, Abwasser, Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen, Indirekteinlei- tung, Emissionen, Immissionsschutz

Ergebnis der Umweltinspektion

☒ Keine Mängel	
☐ Geringfügige Mängel*	
☐ Erhebliche Mängel*	
☐ Schwerwiegende Mängel*	

Veranlasste Maßnahmen	-
------------------------------	---

Mängel beseitigt	-
-------------------------	---

***Mängeldefinitionen**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.